Umgang mit sicherheitsrelevanten Aspekten im Förderhandeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

Vorbemerkung

Die Freiheit der Forschung ist ein zentrales Anliegen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Mit ihr geht zugleich die Verantwortung einher, mögliche ethische und sicherheitsrelevante Implikationen von Forschungsvorhaben zu reflektieren. Im März 2018 hat die DFG den Umgang mit sicherheitsrelevanten Aspekten von Forschungsvorhaben in ihren Leitfaden aufgenommen. Seit 2024 werden in den Leitfäden ausdrücklich auch Risiken in internationalen Kooperationen berücksichtigt.

Die Verankerung in den Anträgen soll Antragsteller*innen und Einrichtungen frühzeitig sensibilisieren und eine bewusste Abwägung von wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn, Nutzungsmöglichkeiten und sicherheitsrelevanten Aspekten anstoßen. Dazu gehört, mögliche Missbrauchsszenarien und Risiken internationaler Kooperationen zu erkennen, einzuordnen und, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen.

1. Wann sind sicherheitsrelevante Angaben im Antrag erforderlich?

Antragsteller*innen werden gebeten, Fragen, die sich aus Forschungsinhalten, Forschungskooperationen oder der möglichen Nutzung von Forschungsergebnissen ergeben können, bewusst einzuordnen und verantwortungsvoll abzuwägen. Entsprechende Angaben sind erforderlich, wenn Anhaltspunkte für besorgniserregende sicherheitsrelevante Aspekte bestehen, insbesondere, wenn:

- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Forschungsergebnisse möglicherweise Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar zu erheblichen schädlichen Zwecken missbraucht werden könnten (Dual Use Research of Concern),
- Kooperationen mit internationalen Partner*innen geplant sind und sich aus dem Forschungsgegenstand, der Partnerinstitution, den Forschungsbedingungen oder dem politischen und rechtlichen Kooperationskontext Anhaltspunkte für sicherheitsrelevante Risiken ergeben.

In diesen Fällen ist im Antrag darzustellen,

- wie das Risiko-Nutzen-Verhältnis einzuschätzen ist und
- welche Maßnahmen zur Risikominimierung geplant sind.

Für eine nachvollziehbare Einordnung sind maßgebliche Anhaltspunkte, verbleibende Unsicherheiten, Zuständigkeiten innerhalb des Projekts und mögliche alternative Vorgehensweisen zu benennen. Sofern nach den Regeln der Hochschule oder Forschungseinrichtung eine Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) oder eine vergleichbare Stelle einzubeziehen ist, wird deren Stellungnahme dem Antrag beigefügt.

> ***Außenwirtschaftsrechtliche Prüfung***
> *Unabhängig von der ethischen Risiko-Nutzen-Abwägung sind die jeweils geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Verantwortung hierfür liegt bei den beteiligten Personen und Forschungseinrichtungen; zuständige Behörden, insbesondere das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), entscheiden über erforderliche Genehmigungen. Das DFG-Förderverfahren ersetzt diese rechtliche Prüfung nicht.*

2. Grundsätze und Rollen in der DFG-Förderung

Die Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte ist in das reguläre DFG-Förderverfahren integriert. Die primäre Verantwortung für die Identifikation, Reflexion und nachvollziehbare Darstellung möglicher Risiken liegt bei den Antragsteller*innen und ihren Einrichtungen. Sie nehmen eine Risiko-Nutzen-Abwägung vor und zeigen geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung auf. Sofern es die institutionellen Regelungen erfordern, fügen sie zudem eine Stellungnahme der KEF oder einer vergleichbaren Stelle bei. Grundlage hierfür sind:

- der DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“,
- die „Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung der DFG und Leopoldina“ und
- die DFG-Empfehlungen „Umgang mit Risiken in internationalen Kooperationen“.

Die DFG-Geschäftsstelle prüft nach Antragseingang, ob sicherheitsrelevante Aspekte im Antrag angemessen aufgegriffen und plausibel eingeordnet wurden, und fordert bei Bedarf ergänzende Informationen an. Gutachter*innen tragen auf der Grundlage obiger Empfehlungen im Rahmen ihrer fachlichen Expertise zur Einordnung bei. Die zuständigen Bewertungs- und Entscheidungsgremien berücksichtigen die vorliegenden Informationen bei der Förderentscheidung. Die Verantwortung für den Umgang mit sicherheitsrelevanten Aspekten besteht zudem während der gesamten Projektlaufzeit fort.

3. Verfahrensschritte in der Forschungsförderung

► Antragstellung

Die Reflexion sicherheitsrelevanter Aspekte beginnt bereits bei der Planung des Forschungsvorhabens und muss bei Einzelanträgen sowie bei Anträgen in den Koordinierten Programmen berücksichtigt werden. Antragsteller*innen prüfen, ob sich aus dem Forschungsgegenstand, den vorgesehenen Methoden, den erwarteten Ergebnissen, Daten- und Wissenstransfers oder internationalen Kooperationen sicherheitsrelevante Fragestellungen ergeben. Sofern Anhaltspunkte für besorgniserregende sicherheitsrelevante Aspekte bestehen, sind diese im Antrag oder in den Begleitinformationen darzustellen.

Dabei sind die Risiko-Nutzen-Abwägung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Risikominimierung konkret und nachvollziehbar zu erläutern. Sofern es die institutionellen Regelungen erfordern, wird dem Antrag eine Stellungnahme einer Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) oder einer vergleichbaren Stelle beigefügt.

Antragsteller*innen werden gebeten, sich bei der Vorbereitung des Antrags mit den Empfehlungen von DFG und Leopoldina zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung vertraut zu machen und, soweit einschlägig, die Empfehlungen zum Umgang mit Risiken in internationalen Kooperationen zu beachten.

▶ Prüfung in der DFG-Geschäftsstelle

Im Rahmen der Antragsbearbeitung prüft die DFG-Geschäftsstelle, ob sicherheitsrelevante Aspekte des Forschungsgegenstands, der vorgesehenen Methoden, der erwarteten Ergebnisse, Daten- und Wissenstransfers oder internationalen Kooperationen angesprochen und plausibel eingeordnet wurden. Die Intensität der Prüfung richtet sich nach dem Einzelfall. Alle einschlägigen Anträge werden im regulären Förderverfahren auf eine nachvollziehbare Darstellung sicherheitsrelevanter Aspekte geprüft. Ergeben sich konkrete Hinweise oder bleiben nach einer ersten Einordnung Fragen offen, kann eine vertiefte Prüfung erfolgen. Hierzu können zusätzliche Informationen und Stellungnahmen eingeholt, ergänzende Informationsquellen ausgewertet und weitere fachliche oder institutionelle Einschätzungen einbezogen werden.

> *Bei Klärungsbedarf können die Antragsteller*innen und die beteiligte Forschungseinrichtung um eine ergänzende Einordnung gebeten werden. Je nach Fragestellung können dabei insbesondere die fachlich Verantwortlichen, eine KEF oder vergleichbare Stelle sowie zuständige Compliance- oder Außenwirtschaftsstellen einbezogen werden. Alle Aspekte sowie verbleibende offene Punkte werden transparent in die Begutachtung, Bewertung und Entscheidung gegeben.*

▶ Begutachtung und Bewertung

Soweit für die Beurteilung erforderlich, werden Gutachter*innen durch die DFG-Geschäftsstelle auf sicherheitsrelevante Aspekte hingewiesen und gebeten, diese im Rahmen ihrer fachlichen Expertise und auf der Grundlage der obigen Empfehlungen einzuordnen. Ihre Einschätzung unterstützt die Plausibilitätsprüfung und die anschließende Beratung in den zuständigen Gremien.

In der anschließenden Bewertung in den zuständigen Fachkollegien werden neben den fachlichen Qualitäten des Antrags sicherheitsrelevante Aspekte berücksichtigt, indem die Risikoabwägung auf ihre Nachvollziehbarkeit bewertet wird. Bei Vor-Ort-Begutachtungen in den Koordinierten Verfahren findet dies Eingang in die Diskussion der Gutachter*innen.

Hinweise, die erst während der Begutachtung oder Bewertung bekannt werden, können eine erneute oder ergänzende Einordnung erforderlich machen.

▶ Förderentscheidung

Die Entscheidung erfolgt im Hauptausschuss oder den von ihm eingesetzten Bewilligungsausschüssen. Die wissenschaftliche Qualität des Vorhabens bildet dabei die zentrale Grundlage der Förderentscheidung. Sind besorgniserregende sicherheitsrelevante Aspekte erkennbar, wird zusätzlich berücksichtigt, ob die Risiken nachvollziehbar abgewogen wurden und die vorgesehenen Maßnahmen einen verantwortungsvollen Umgang erwarten lassen. In Ausnahmefällen kann von einer Förderung Abstand genommen werden, wenn eine verantwortbare Durchführung des Vorhabens nicht hinreichend plausibel erscheint. Soweit eine ablehnende Entscheidung maßgeblich auf sicherheitsrelevanten Erwägungen beruht, werden dem*der Antragsteller*in die Erwägungen vorab mit Gelegenheit zur Stellungnahme mitgeteilt.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

▶ Förderung und weiterer Projektverlauf

Forschungsziele, Methoden, Kooperationskonstellationen sowie technische, politische oder rechtliche Rahmenbedingungen können sich während der Projektlaufzeit verändern. Projektleitungen und Einrichtungen sind daher fortlaufend angehalten zu prüfen, ob die ursprüngliche Risiko-Nutzen-Abwägung weiterhin trägt und ob bestehende Maßnahmen angepasst werden müssen. Wesentliche Veränderungen werden nach Maßgabe der Förderbedingungen mit der DFG-Geschäftsstelle geklärt.

4. Umgang mit Vorschlägen für wissenschaftliche Preise

Da die Vergabe eines wissenschaftlichen Preises die ausgezeichnete Person und deren institutionelles Umfeld – aber auch die DFG – in besonderer Weise sichtbar macht, ist der Umgang mit sicherheitsrelevanten Aspekten mit besonderer Sorgfalt und Sensibilität vorzunehmen.

In einem Preisverfahren kann die vorgeschlagene Person in der Regel nicht oder nur eingeschränkt eingebunden werden. Relevante Informationen sollten möglichst frühzeitig für die Auswahlsitzung vorliegen, da Vorschläge von Auswahlgremien im weiteren Verfahren nur begrenzt anpassbar sind.

In den Aufforderungsschreiben wird entsprechend darauf hingewiesen, sicherheitsrelevante Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Um für die Diskussion im Auswahlgremium möglichst alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann der Vorschlagende (bei Eigenbewerbung der/die Bewerber*in) um Kommentierung gebeten werden. Weiter können Gutachter*innen (ggf. Fachkollegiat*innen) explizit um eine Einordnung des Sachverhalts gebeten werden.

Den Auswahlgremien werden alle Informationen zu sicherheitsrelevanten Aspekten transparent zur Verfügung gestellt, so dass sie in der Diskussion bewertet und in der Auswahlentscheidung Berücksichtigung finden können.

5. Förderung und Beschaffung von Geräten und Software

Bei der Förderung und Beschaffung von Geräten und Software können ebenfalls sicherheitsrelevante Aspekte berührt sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschaffung von Geräten und Software kein Selbstzweck ist, sondern Forschungsprojekte ermöglichen und unterstützen soll. Fragen im Umgang mit sicherheitsrelevanten Aspekten werden daher in der Regel in den Kontext des zugrunde liegenden Forschungsvorhabens und dessen fachlicher Bewertung eingeordnet. Ein spezifisches sicherheitsrelevantes Risiko entsteht durch die Beschaffung als solche in der Regel nicht und wird daher grundsätzlich nicht gesondert bewertet.

Gleichwohl sind bei der Förderung und Beschaffung von Geräten und Software gesetzliche Vorgaben und Regelungen zu beachten. Diese stehen häufig in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Geräte und Software. Die Schaffung der Voraussetzungen für einen sicheren und rechtskonformen Betrieb liegt daher grundsätzlich bei den Einrichtungen. Hierzu zählen etwa Vorgaben des Brand- und Arbeitsschutzes, der Strahlenschutzverordnung oder der Datenschutzgrundverordnung.

Werden Beschaffungen durch die geförderten Einrichtungen selbst durchgeführt, obliegt diesen die Verantwortung für die Einhaltung der jeweils geltenden Regularien.

Soweit Beschaffungen durch die DFG erfolgen, ist auch die DFG an den jeweils geltenden rechtlichen Rahmen gebunden. Einschlägige Vorgaben sind zu beachten und die sich daraus ergebenden Anforderungen mit den Förderempfänger*innen abzustimmen.

Da diese Regelungen außerhalb der DFG festgelegt werden, sind sie nicht Gegenstand spezifischer Verfahrensvorschriften der DFG. Aufgrund der Wettbewerbsregeln innerhalb der Europäischen Union und der Vergabeverordnungen können Einschränkungen, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, nicht einseitig durch die DFG festgelegt werden.

Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.
Kennedyallee 40 • 53175 Bonn
Telefon: +49 228 885-1
forschungssicherheit@dfg.de
www.dfg.de

Stand: Oktober 2026